



Gebührenreglement zur Kehrricht- Verordnung vom 11. März 1993

Revision gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 9. Januar 2007

Allgemeines **Art. 1**
Der Gemeinerat erlässt gestützt auf Art. 21, 22 und 25 der Kehrricht-Verordnung der Gemeinde Buchberg vom 11. März 1993 und der kantonalen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 7. September 1993 die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührenerhebung betreffend das Entsorgungswesen.

Grundgebühr **Art. 2**
Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt und für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb wird wie folgt festgesetzt:

- im Einsammelgebiet Fr. 120.00

Gebührensäcke **Art. 3**
Gebührensäcke werden über den freien Handel verkauft. Im Kaufpreis ist die Entsorgungsgebühr enthalten. Der Sackpreis beträgt ab 1. April 2007:

- 17 Liter-Sack Fr. 0.95
- 35 Liter-Sack Fr. 1.80
- 60 Liter-Sack Fr. 2.70
- 110 Liter-Sack Fr. 4.20

Düngersäcke aus der Landwirtschaft bzw. andere Gebinde mit Sperrgutmarken dürfen nicht mehr verwendet werden. Ab 1. April 2007 werden nur noch offizielle IGKSG-Kehrrichtsäcke abgeführt.

Sperrgutmarken **Art. 4**
Sperrgut (Bündel bis 200 cm Länge) ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen. Die Marken werden im Volg und in der Landi Buchberg zum Preis (ab 1.9.2004) von Fr. 2.40 bzw. Fr. 9.60 pro Stück verkauft.

Für die folgenden Kehrrichtmengen sind Marken im entsprechenden Wert (ab 1.9.2004) zu verwenden:

- bis 5 kg Fr. 2.40 (kleine Marke)
- bis 10 kg Fr. 4.80
- bis 15 kg Fr. 7.20
- bis 20 kg Fr. 9.60 (grosse Marke)
- bis 25 kg Fr. 12.00
- bis 30 kg Fr. 14.40

Container-
gebühren

Art. 5

Die Gebühr für die Leerung eines Norm-Containers (800 Liter, entsprechend ca. 80 kg) aus Industrie und Gewerbe beträgt:

- Fr. 16.00 Fixkosten zuzügl. Mwst
- Fr. 0.21 pro kg zuzügl. Mwst

Die Fa. K. Müller AG, Wallisellen, wird mit einem Wägesystem alle Gewichte erfassen und die Containermengen monatlich direkt an die Verursacher fakturieren.

Übrige Gebühren

Art. 6

Für übriges, an die Gemeindesammelstelle geliefertes Entsorgungsgut betragen die Gebühren:

- Kühlschränke *Transportkosten* Fr. 80.00 pro Stück
- Autos Fr. 150.00 pro Stück
- Pneu mit und ohne Felgen Fr. 10.00 pro Stück
- Batterien PW Fr. 12.00 pro Stück
- LW/Traktor Fr. 30.00 pro Stück

Kadaver

Art. 7

Die Entsorgungsgebühr für Kadaver beträgt:

- ¼ Kübel Fr. 12.00
- ½ Kübel Fr. 24.00
- ¾ Kübel Fr. 36.00
- 1 $\frac{1}{4}$ Kübel Fr. 48.00

Der Kadaverwart erfasst die gebührenpflichtigen Ablieferungen und stellt eine Empfangsbestätigung aus. Die Ablieferung von Klein-Kadavern ist gebührenfrei.

Kontrollgebühren

Art. 8

Die Kontrollgebühr für den Aufwand des Abfuhrwesens zur Kontrolle von Kehricht, welcher nicht vorschriftsgemäss deponiert worden ist, wird auf Fr. 100.00 je Einzelfall festgesetzt.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Gebührenreglement ersetzt dasjenige vom 12.1.1999 und tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

Buchberg, 09. Januar 2007

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Schreiberin: